



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. Dezember 2021

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36 - Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Aktenzeichen 413-2021-10566
bei Antwort bitte angeben

RBe Necibe Beste Özasan
Telefon 0211 837-4253
Telefax 0211 837-2200
Necibe-
beste.oezaslan@mkffi.nrw.de

Nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Gesetz zu Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) vom 25. November 2021

§ 18 TIntG – Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

Erlasse vom 14. Oktober 2019 (Az. 413-27.03.00.04) und vom 14. April 2020 (Az. 413-27.03.00.02-2020/1688) gemäß § 14c Absatz 5 Satz 6 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist

Der Landtag hat am 24. November 2021 die Neufassung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 30. November 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) in der Ausgabe 2021 Nr. 80a auf Seite 1213a verkündet. Gemäß § 20 Absatz 1 TIntG wird es - mit Ausnahme der bereits zum 1. Dezember 2021 wirksamen Regelung des § 18 TIntG - am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung werden die o.g. Erlasse wie folgt geändert:

1. Der in Ziffer II.3. des Erlasses vom 14. Oktober 2019 und im Erlass vom 14. April 2020 genannte Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen 2019 wird nunmehr nach § 18 Absatz 1 TIntG bis zum **30. November 2022** verlängert.

Die Verlängerung bezieht sich nach § 18 Absatz 1 TIntG nur auf Maßnahmen, die nicht bereits aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zu finanzieren sind. Die Möglichkeit einer Abrechnung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die sich in ihrem Gebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich aufhaltenden und nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen ist über den 30.11.2021 hinaus nicht gegeben. Dies ist auch aufgrund des Inkrafttretens des novellierten FlüAG zum 13.11.2021, das für die Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen vorsieht, nicht mehr erforderlich. Im Übrigen handelte es sich hierbei lediglich um eine befristete Sonderregelung.

2. Die in Ziffer II.5. des Erlasses vom 14. Oktober 2019 und im Erlass vom 14. April 2020 geregelte Berichtsvorlage über die Verwendung der erhaltenen Zuweisungen wird nunmehr nach § 18 Absatz 2 TIntG bis zum **31. März 2023** verlängert.

Ich bitte, den Kommunen Änderungsbescheide hinsichtlich der Verlängerung des Verwendungszeitraums und der Frist zur Abgabe des Verwendungsberichts zu erteilen.

Im Auftrag



Aslı Sevindim